

Entlastung für Fernwärmekunden: Die Wärmepreisbremse

Aktueller Status:

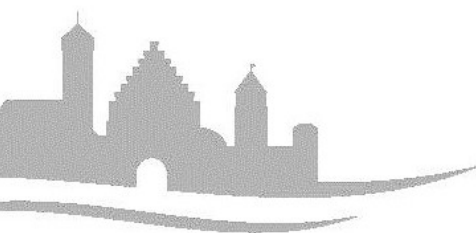
Um die Belastung für Sie als Fernwärmekund*innen angesichts der stark gestiegenen Energiepreise zu dämpfen, hat die Bundesregierung Ende 2022 Preisbremsen für Gas und Wärme beschlossen. Am 24.12.2022 ist das Erdgas- Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) in Kraft getreten. Ab 1. März 2023 werden die Entlastungen umgesetzt.

Alle betroffenen Kund*innen informieren wir möglichst zeitnah per Brief darüber, wie sich die Entlastungen für sie persönlich auswirken.

Aktuell arbeiten wir mit Hochdruck daran, die sich durch die Gesetze kurzfristig ergebenden komplexen Änderungen in unseren Systemen zu hinterlegen und bitten Sie um Verständnis, wenn unser Service-Team zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich aussagefähig sein kann. Sie können sich aber sicher sein: Sie profitieren automatisch von den Preisbremsen und müssen dafür nicht aktiv werden.

Nähere Informationen zur Wärmepreisbremse erhalten Sie auf unserer Homepage unter Schongau.de oder bei Herrn Klein (Tel. 08861/214-300, E-Mail: stadtwerke@schongau.de).

Schongau, den 24.02.2023
STADTWERKE SCHONGAU
gez.
Daniela Puzzovio
Zweite Bürgermeisterin



Das Wichtigste in Kürze:

Ab wann gilt die Wärmepreisbremse?

Die Entlastung für Kund*innen beginnt im Januar 2023. Damit Energieversorgungsunternehmen – und damit auch die Stadtwerke Schongau – Zeit für die technische und informelle Umsetzung haben, erfolgt die Entlastung im März 2023 rückwirkend für Januar und Februar 2023.

Mit der Abrechnung für März 2023 verrechnen die Stadtwerke Schongau im Rahmen der Abschlags- oder Vorauszahlungen die Vergünstigungen automatisch. Die Wärmepreisbremse läuft bis zum 31.12.2023 und kann durch die Bundesregierung per Rechtsverordnung bis Ende April 2024 verlängert werden.

Auf welcher Basis berechnet sich die Wärmepreisbremse?

Die Berechnung erfolgt auf Basis des Vorjahresverbrauchs, gemäß Prognose für September 2022. In den meisten Fällen entspricht diese Prognose dem Gesamtverbrauch, den Sie auf der Jahresabrechnung für 2021 finden. Im Fall von Umzügen orientieren sich die Stadtwerke Schongau an den Verbrauchsberechnungen vorheriger Kund*innen der betroffenen Lieferstelle.

Wie profitiere ich von der Wärmepreisbremse?

Für Kund*innen mit einem Jahresverbrauch **von 0 bis 1.500 MWh** gilt: Für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs erhalten diese einen festgesetzten Preis von 95 Euro brutto pro MWh. Die darüber liegende Menge zahlen die Kund*innen zum regulären Tarifpreis.

Kund*innen mit einem Jahresverbrauch **ab 1.501 MWh** werden von uns zeitnah persönlich kontaktiert.

Was muss ich tun, um die Entlastungen der Wärmepreisbremse zu erhalten?

Unsere Kund*innen werden möglichst zeitnah eine persönliche Information zu ihrem Entlastungsbetrag durch die Wärmepreisbremse erhalten.

Sofern Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben, müssen Sie anschließend nichts weiter unternehmen, wir reduzieren die Abschlagszahlungen automatisch für Sie. Andernfalls bitten wir Sie, Ihre Zahlung entsprechend ihrer persönlichen Information anzupassen.

Energiesparen lohnt sich auch mit der Wärmepreisbremse.

Der Entlastungsbetrag wird Ihnen in jedem Fall in voller Höhe gutgeschrieben, auch wenn Sie 2023 weniger verbrauchen als prognostiziert. Energie einzusparen lohnt sich damit im doppelten Sinne.

